

Statuten der SAPHW (Version vom 24. Juni 2025)

Revidierte Statuten vom 24. Juni 2025

- Schweizerische Akademie der pharmazeutischen Wissenschaften (SAPHW)
- Académie Suisse des sciences pharmaceutiques (ASSPh)
- Accademia Svizzera delle scienze farmaceutiche (ASSF)
- Swiss Academy of Pharmaceutical Sciences (SAPhS)

Präambel

Die pharmazeutischen Wissenschaften, vertreten durch die SAPHW, beschäftigen sich mit sämtlichen Fragen um die Arzneimittel. Sie sind die Grundlage aller pharmazeutischen Aktivitätsbereiche von pharmazeutischen Wissenschaftlern und Pharmazeuten und deren Leistungen. Sie sind die Schnittstelle zwischen den Naturwissenschaften und den medizinischen Wissenschaften. Sie stellen eine eigenständige wissenschaftliche Richtung dar. Pharmazeuten haben eine spezifische Verantwortung in der Gesellschaft. Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die «Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften» (im Folgenden «SAPHW» genannt) ist ein im Jahr 2014 auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern. Der Name in den anderen Landessprachen sowie im Englischen lautet:

- «Académie Suisse des Sciences Pharmaceutiques» (ASSPh)
- «Accademia Svizzera delle Scienze Farmaceutiche» (ASSF)
- «Swiss Academy of Pharmaceutical Sciences» (SAPhS).

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die SAPHW fördert Forschung und Lehre in den pharmazeutischen Wissenschaften. Sie unterstützt, vertritt Positionen über den Stand der Wissenschaften und macht sämtliche akademischen Aktivitäten in allen Bereichen der pharmazeutischen Wissenschaften bekannt. Sie hat gemeinnützigen Charakter, setzt sich für die Berücksichtigung der pharmazeutischen Wissenschaften in der Gesundheitspolitik ein, ist kommerziell unabhängig und parteineutral. Sie dient ausschliesslich wissenschaftlichen, behandlungseffizienz- und gesundheitsfördernden Zwecken. Im Zentrum steht ein verantwortlicher Einsatz von Arzneimitteln.

Art. 3 Aufgaben und Ziele

Die SAPHW setzt sich für die nachhaltige Entwicklung und Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der Aktivitäten der schweizerischen Pharmazie ein. Sie macht diese so breit wie möglich bekannt, erweckt somit Interesse für die pharmazeutischen Wissenschaften und unterstützt insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs.

In Erfüllung des unter Art. 2 genannten Zwecks obliegen ihr vornehmlich folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Unterstützung der pharmazeutischen Forschung und Lehre unter Wahrung der Prinzipien der wissenschaftlichen Ethik;
- b) Zusammenfassung und Unterstützung der Bestrebungen aller nationalen und regionalen Gesellschaften, die sich mit den pharmazeutischen Wissenschaften befassen. Förderung und Unterstützung der Einbindung pharmazeutischer Kompetenz in die anderen Wissenschaften und insbesondere Förderung von synergistischer interprofessioneller Zusammenarbeit;
- c) Pflege von Kontakten und Austausch mit anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften;
- d) Förderung der Umsetzung des aktuellen Standes des pharmazeutischen Wissens in die pharmazeutische Praxis und Unterstützung der Definition und Einführung neuer Tätigkeitsfelder in der Pharmazie. Koordination der Beschreibung der Anforderungsprofile für die pharmazeutischen Tätigkeitsbereiche;
- e) Förderung der pharmazeutischen Ausbildung, der Nachdiplomausbildung und Koordination der Weiter- und Fortbildung. Sie erreicht diese Ziele insbesondere durch Verbindung von Lehre und Forschung auf hohem wissenschaftlichem Niveau;
- f) Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen;
- g) Koordination von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- h) Erarbeitung von Stellungnahmen zur schweizerischen Gesundheits- und Wissenschaftspolitik und aktive Teilnahme an deren Entwicklung;
- i) Vertretung der Interessen sämtlicher pharmazeutischer Disziplinen in der schweizerischen Hochschulpolitik;
- j) Stellungnahme und Beratung von Behörden und Parlamentariern bei Gesetzes-, Verordnungs- und anderen Erlassentwürfen oder -revisionen, die den verantwortlichen und wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln betreffen;

k) Vertretung und Bekanntmachung der pharmazeutischen Wissenschaften in der Öffentlichkeit; jährliche Veröffentlichung eines Berichts über die Aktivitäten in den Schweizer Hochschulinstituten in allen Bereichen der pharmazeutischen Wissenschaften;

l) Verwaltung und Verteilung von Geldern, Fonds oder Stiftungen der SAPHW;

m) Entwicklung und Angebot von unterstützenden Dienstleistungen zu Gunsten ihrer Mitglieder;

n) Auszeichnung von Personen, die sich um die pharmazeutischen Wissenschaften verdient gemacht haben.

III. Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten

Art. 4 Kategorien und Aufnahme

Die SAPHW kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Kollektivmitglieder;

b) Fördermitglieder;

c) Fellows und Ehrenmitglieder.

Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Senatsvorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder der SAPHW können werden:

a) Fachgesellschaften, Vereine oder Institutionen des öffentlichen Rechts, die sich im gesamtschweizerischen Rahmen der Förderung der pharmazeutischen Wissenschaften widmen;

b) Dachverbände schweizerischer Gesellschaften, die sich im gesamtschweizerischen Rahmen der Förderung der pharmazeutischen Wissenschaften widmen;

c) Akademische Institutionen im Bereich pharmazeutischer Forschung und Aus- Weiter- und Fortbildung.

d) Firmen im Bereich pharmazeutischer Forschung und Entwicklung.

Jedes Kollektivmitglied ist in der Generalversammlung mit einem stimm- und wahlberechtigten Delegierten oder seinem Stellvertreter vertreten.

Die Kollektivmitglieder erhalten Zugriff zu den Publikationen der SAPHW und beziehen deren Dienstleistungen zum Präferenzpreis. Der Senatsvorstand legt die Details in einem Reglement fest, das jedes Jahr mit dem Budget von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie leisten mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 6 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen.

Als Fördermitglieder der SAPHW können Pharmazeuten, Apotheker, Studierende der Pharmazie, die das Bachelordiplom erworben haben, und Personen anderer wissenschaftlicher Fachrichtungen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die auf dem Gebiet pharmazeutischer Wissenschaften arbeiten, aufgenommen werden.

Juristische Personen, die im Bereich der pharmazeutischen Wissenschaften tätig sind, können Fördermitglieder werden.

Die Fördermitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Sie erhalten den Zugriff zu den Publikationen der SAPHW und beziehen deren Dienstleistungen zum Präferenzpreis. Der Senatsvorstand legt die Details in einem Reglement fest, das jedes Jahr mit dem Budget von der Generalversammlung genehmigt wird.

Sie leisten mindestens die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Art. 7 Fellows und Ehrenmitglieder

Fellows sind Personen, die sich auf dem Gebiet der pharmazeutischen Wissenschaften herausragende Verdienste erworben haben und sich für die Ziele der SAPHW aktiv einsetzen. Sie stellen sich grundsätzlich soweit möglich zur Verfügung für öffentliche Aktivitäten, wenn der Grund oder Wissensbereich ihrer Ehrung thematisiert wird.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich für die SAPHW, ihre Ziele und Aufgaben in besonderer Weise eingesetzt haben.

Nominiert werden die Fellows und Ehrenmitglieder durch den Senatsvorstand, ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Entrichtung des Mitgliederbeitrags bei Fellows ist freiwillig. Fellows, die noch nicht Mitglied der SAPHW sind, werden informiert, dass sie ohne aktive Ablehnung ihrerseits automatisch und ohne Antrag aufgenommen werden.

Fellows und Ehrenmitglieder der SAPHW haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Sie erhalten den Zugriff zu den Publikationen der SAPHW und beziehen deren Dienstleistungen zum Präferenzpreis. Der Senatsvorstand legt die Details in einem Reglement fest, das jedes Jahr mit dem Budget von der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 8 Mitgliederbeiträge und weitere Finanzressourcen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Senatsvorstands von der Generalversammlung festgelegt.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung auf Antrag des Senatsvorstands zusätzliche Sonderbeiträge beschliessen.

Zur Entlastung der Mitglieder kann der Senatsvorstand weitere Finanzressourcen (z.B. Sponsoren) nutzen, sofern die wissenschaftliche, politische und kommerzielle Neutralität und Unabhängigkeit dadurch nicht verletzt wird. Dies gilt insbesondere für allfällige Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie an die SAPHW. Diese sind ausschliesslich zweckgebunden mit dem Ziel, Anlässe und Projekte der SAPHW (z.B. Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Auszeichnungen von wissenschaftlichen Beiträgen) zu unterstützen, dies unter vertraglich festgelegter Wahrung des Transparenzprinzips und ohne Einfluss auf den Inhalt der Veranstaltungen.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Den Tod des Mitglieds oder die Liquidation bei juristischen Personen.
- b) Die Austrittserklärung des Mitglieds. Diese kann nur in schriftlicher Form mit einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist an den Senatsvorstand zu richten. Für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bestehen die Verbindlichkeiten des Austretenden jedoch in vollem Umfang weiter.
- c) Den Ausschluss durch den Senatsvorstand aus wichtigen Gründen bei Kollektivmitgliedern und Fördermitgliedern. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Fellows erfolgt durch die Generalversammlung. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Mitglied
 - den Statuten oder Reglementen der SAPHW zuwiderhandelt;
 - Beschlüsse, Richtlinien oder Anordnungen der Organe nicht befolgt;

- durch sein persönliches oder berufliches Verhalten die akademische Ethik oder die Interessen der SAPHW oder des Berufsstandes gefährdet;
- seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SAPHW während des laufenden Geschäftsjahres auch nach der zweiten Mahnung nicht erfüllt.

Gegen den Ausschlussentscheid des Senatsvorstands kann schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 6 Wochen seit der Mitteilung des Ausschlusses beim Senatsvorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der SAPHW sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Senat;
- c) der Senatsvorstand;
- d) das Generalsekretariat (oder Sekretariat);
- e) die Boards of Academic Excellence;
- f) die Arbeitsgruppen;
- g) die Aufsichtskommission

Die Organe führen über ihre Sitzungen Protokoll. Sie können über Verhandlungspunkte nur abstimmen, wenn diese auf der entsprechenden Traktandenliste aufgeführt sind.

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Zusammensetzung und Einberufung

Die Delegierten der Kollektivmitglieder, die Fördermitglieder, die Ehrenmitglieder und Fellows bilden zusammen die Generalversammlung, das oberste Organ der SAPHW.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Senatsvorstand einmal im Jahr (per E-Mail oder brieflich) einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Verlangen des Senatsvorstands statt, oder wenn ihre Einberufung von einem Fünftel aller oder von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird. Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind dem Senatsvorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzureichen. Die Einberufung hat innert 2 Monaten zu erfolgen.

Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen in der Regel mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin durch den Senatsvorstand zu versenden.

Vorschläge für Traktanden und Anträge an die Generalversammlung sind dem Senatsvorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Art. 12 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Personen inkl. Vorstand anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, müssen im Nachhinein sämtliche Entscheide gemäss Traktandenliste per Zirkular/ Mailweg bestätigt werden.

Die Generalversammlung entscheidet in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Statutenänderungen (Art. 29) die eine Zweidrittelmehrheit und der Beschluss über die Auflösung der SAPHW (Art. 30), der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Wahlen und Abstimmungen zählt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung inkl. Bericht der Aufsichtskommission und des Budgets;
- b) Genehmigung der vom Senat vorgeschlagenen Strategie und Aktionsperspektiven
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- d) Entlastung der Organe der SAPHW;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge;
- f) Wahl des Präsidenten resp. der Kopräsidenten und der Vizepräsidenten;
- g) Wahl der Aufsichtskommission auf Antrag des Senatsvorstandes;
- h) Ernennung und Ausschluss von Fellows und Ehrenmitgliedern;
- i) Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung der SAPHW;
- j) Entscheid über Beschwerden betreffend Ausschluss bei Kollektiv- und Fördermitgliedern.

B. Der Senat

Art. 14 Zusammensetzung

Der Senat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Professoren der pharmazeutischen Wissenschaften mit Lehr- und Forschungstätigkeit an den Universitäten und Hochschulen in der Schweiz;
- b) Ehrenmitgliedern und Fellows;
- c) jeweils einem Delegierten der nationalen pharmazeutischen Fachgesellschaften und Vereine;

- d) den Vorsitzenden der Boards of Academic Excellence;
- e) dem Präsidenten resp. den Kopräsidenten und den Vizepräsidenten.

Art. 15 Befugnisse und Aufgaben

Der Senat erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Die Senatssitzungen werden vom Präsidenten resp. den Kopräsidenten geleitet. In dessen/deren Abwesenheit leitet ein Vizepräsident die Sitzung;
- b) Er berät und unterstützt den Senatsvorstand in der Umsetzung der Strategie;
- c) Er schlägt dem Senatsvorstand Kandidaten als Fellows vor;
- d) Er schlägt dem Senatsvorstand die Aufnahme von Fachgesellschaften und Vereinen vor;
- e) Er wählt die Mitglieder der Boards of Academic Excellence;
- f) Er berät auf Anfrage des Senatsvorstands bei Empfehlungen, Stellungnahmen, Guidelines etc. ;
- g) Er verleiht die Reichstein-Medaille und andere Auszeichnungen der SAPHW.

C. Der Senatsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Senatsvorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Präsidenten resp. den Kopräsidenten;
- b) den Vizepräsidenten; (Mindestens zwei, maximal 4);
- c) den Vorsitzenden der Boards of Academic Excellence;

- d) dem Generalsekretär (ohne Stimmrecht);
- e) dem Protokollführer (ohne Stimmrecht);
- f) dem Kassier;
- g) den Beisitzern (konsultative Stimme).

Der Präsident resp. die Kopräsidenten sowie die Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung gewählt. Als Präsident kann ausschliesslich ein amtierender oder emeritierter Professor gewählt werden. Als Kopräsident und Vizepräsidenten sind Mitglieder der Generalversammlung wählbar.

Präsident resp. Kopräsidenten sowie die Vizepräsidenten werden jeweils für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich, auch. Die Wiederwahl nach Erreichen des 70. Altersjahrs ist möglich.

Im Übrigen konstituiert sich der Senatsvorstand selbst.

Art. 17 Organisation

Der Senatsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Kopräsidenten so oft dieser/diese es als nötig erachtet/erachten oder auf Verlangen von mindestens 2 Senatsvorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 weitere Senatsvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Senatsvorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Präsident/die Kopräsidenten leitet/leiten die Generalversammlung, die Senatssitzungen und die Senatsvorstandssitzungen. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit leitet ein Vizepräsident die Sitzung. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.

Die Vizepräsidenten sind für die ihnen zugeteilten Geschäfte zuständig und vertreten den Präsidenten/die Kopräsidenten im Falle seiner/ihrer Abwesenheit.

Der Kassier betreut die Finanzen und überwacht die Einhaltung des Budgets. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung.

Der Senatsvorstand kann einen Generalsekretär anstellen und bestimmt über den Umfang der Bedürfnisse an das Generalsekretariat. Dies wird in einem Pflichtenheft festgehalten.

Der Senatsvorstand kann Experten beiziehen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der Senatsvorstand beschliesst über weitere Ausgaben, Unterstützungen und Aktivitäten im Rahmen der Ziele und des zugesprochenen Budgets.

Art. 18 Befugnisse und Aufgaben

Der Senatsvorstand ist das Exekutivorgan der SAPHW. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Er beantragt der Generalversammlung die strategischen Stossrichtungen, Prioritäten, Aktivitäten und das entsprechende Budget dafür;
- b) Er übernimmt alle Aufgaben der SAPHW, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen;
- c) Er beruft die Generalversammlung ein;
- d) Er erledigt die laufenden Geschäfte und führt die von der Generalversammlung und vom Senatsvorstand gefassten Beschlüsse durch;
- e) Er verfasst die für die Erfüllung der Aufgaben der SAPHW erforderlichen Tätigkeitsprogramme, Weisungen und Reglemente;
- f) Er kann nach Bedarf ad hoc Arbeitsgruppen einberufen;
- g) Er nimmt Stellung zu den ihm von den internen Arbeitsgruppen vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten und genehmigt diese;
- h) Er kann namens der SAPHW das Patronat über wissenschaftliche Arbeiten und Veranstaltungen übernehmen sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke unterstützen;
- i) Er vertritt die SAPHW nach aussen und, sofern es die Boards of Academic Excellence nicht tun, kommuniziert proaktiv mit Behörden, Parlamentariern, Medien, Studierenden und Berufsberatungsgremien;
- j) Er wählt Mitarbeitende im Generalsekretariat, den Kassier und die Beisitzer;

- k) Er fasst Beschlüsse über den Beitritt der SAPHW zu anderen schweizerischen oder internationalen Vereinigungen, den Austritt aus solchen sowie die Übernahme von Patronatsaufgaben der SAPHW bei anderen Vereinigungen und Organisationen;
- l) Er erstellt den Jahresbericht;
- m) Er prüft die Jahresrechnung und das Budget und verfasst Anträge an die Generalversammlung bezüglich der Jahresbeiträge;
- n) Er überwacht die Verwendung von Geldern durch interne Arbeitsgruppen und die Boards of Academic Excellence;
- o) Präsident, Kopräsidenten und die Vizepräsidenten haben eine finanzielle Kompetenz für Entscheidungen bis CHF 2'000.00;
- p) Er bereitet die Generalversammlung vor;
- q) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern und Fördermitgliedern;
- r) Er wählt die Preisträger der a) Reichstein-Medaille (wissenschaftliches Nobelpreisniveau) und b) des Reichstein Awards (Anschubfinanzierung) für ihren besonderen Beitrag zu den pharmazeutischen Wissenschaften; in Frage kommen bei a) ausgewiesene Wissenschaftler zur Würdigung ihrer wissenschaftlichen Leistung, oder bei b) jüngere Wissenschaftler mit Potential zur Anschubfinanzierung;
- s) Er nominiert Ehrenmitglieder und Fellows zu Händen der Generalversammlung;
- t) Er entscheidet über Beschwerden, soweit nicht die Generalversammlung darüber entscheidet.

D. Das Generalsekretariat

Art. 20 Befugnisse und Aufgaben

Das Generalsekretariat erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Es unterstützt den Senatsvorstand in seinen Aufgaben;
- b) Es koordiniert die finanzielle und organisatorische Infrastruktur der SAPHW;

- c) Es ist für die interne Kommunikation zuständig und unterstützt die designierten Organe und Personen bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Publikationen der SAPHW;
- d) Es pflegt (u. U. zusammen mit anderen Mitgliedern des Senatsvorstandes / Boards of Academic Excellence) die Website der SAPHW;
- e) Es unterstützt logistisch die Aktivitäten der SAPHW (Sitzungen, Veranstaltungen, etc.);
- f) Es führt das Archiv und kontrolliert die Protokollführung.

E. Die Boards of Academic Excellence

Art. 21 Zusammensetzung und Wahl

Es werden mindestens 3 Boards gegründet, die jeweils ein breites Gebiet der Forschung und Lehre in den pharmazeutischen Wissenschaften samt Kommunikation abdecken, wie:

- Medikamentenentwicklung und Grundlagenforschung (Hochschulen und Industrie),
- wissenschaftlich begleitete Anwendung von – insbesondere innovativen - Medikamenten an Patienten (Spital und Kliniken) und
- Grundversorgung mit Medikamenten und pharmazeutischen Leistungen, inkl. Pharmakoökonomie (Öffentliche Apotheken).

- a) Sie bestehen aus mindestens 3 Personen pro Board. Die Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Senatsvorstands gewählt;
- b) Sie wählen ihren eigenen Vorsitzenden und einen Protokollführer;
- c) Sie beantragen die für ihre Aufgaben nötigen Mittel an den Senatsvorstand.

Art. 22 Aufgaben

Die Boards of Academic Excellence haben folgende Aufgaben:

- a) Sie dienen als wissenschaftliche Autorität, akademische Rückendeckung für tätige Pharmazeuten und Referenz-Kommunikationsorgane in ihrem Bereich der pharmazeutischen Wissenschaften;
- b) Sie stellen die nötigen Fachleute zur Verfügung und liefern Antworten und Positionen bei wissenschaftlichen Fragen von Mitgliedern, Medien, Behörden oder Parlamentariern. Sie bestimmen, ob die Fragen in dem Tätigkeitsbereich der SAPHW und in ihrem Zuständigkeitsbereich sind. Bei wissenschaftlichen Fragen von gewerblich tätigen Mitgliedern oder Unternehmen werden Gebühren an die SAPHW entrichtet und eine entsprechende Gebührenordnung wird erstellt;

- c) Sie sind für Publikationen über den Stand der Wissenschaft bzw. Best Practice bzw. Guidelines of Excellence bzw. Verhaltenscodex in ihrem wissenschaftlichen Bereich zuständig;
- d) Sie setzen sich für die Nachwuchsförderung in ihrem Gebiet der pharmazeutischen Wissenschaften ein;
- e) Sie fördern die Verstärkung der Forschung und Lehre in ihrem Bereich und, falls es sich um neue Gebiete handelt, bilden Gremien für neue Lehraufträge.

F. Die Aufsichtskommission

Art. 23 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Senatsvorstandes die Aufsichtskommission. Diese besteht aus mindestens einem Revisor.

Die Wahl der Revisoren erfolgt für eine Amtsperiode von 3 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Befugnisse und Pflichten

Die Aufsichtskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der SAPHW. Zu diesem Zwecke wird ihr von den entsprechenden Stellen uneingeschränkt Einsicht in Bücher, Belege, Kasse und Vermögensstand gewährt. Sie informiert den Senatsvorstand über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung und erstattet schriftlich Bericht über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie einen Antrag über die Entlastung des Senatsvorstandes an die Generalversammlung.

V. Finanzen

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Mittel

Die Ausgaben der SAPHW werden durch folgende Mittel bestritten:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Subventionen und zweckgebundene Forschungsbeiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- c) Erträge des Vermögens oder aus dem Verkauf von Publikationen und anderen wissenschaftlichen Werken (Gutachten etc.);

- d) freiwillige Zuwendungen Dritter;
- e) Gebühren für Leistungen der SAPHW an Mitglieder und Dritte.

Art. 27 Verpflichtung und Haftung

Die SAPHW wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift zu zweien durch den Präsidenten oder einen Co-Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und ein anderes Mitglied des Senatsvorstandes andererseits. Für die Verbindlichkeiten der SAPHW haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder sowie die Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 28 Beanspruchung finanzieller Mittel

Organe nach Art. 10 Bst. e), f) und g), welche finanzielle Mittel beanspruchen, haben dem Senatsvorstand projektbezogene Budgets vorzulegen und jährlich über die Verwendung der Mittel schriftlich Bericht zu erstatten

VI. Statutenänderungen und Auflösung der SAPHW

Art. 29 Statutenänderung

Vorschläge sind schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Fristgerecht eingereichte Vorschläge sind vom Senatsvorstand für die nächste Generalversammlung zu traktandieren. Die Einladung zu dieser Generalversammlung muss den Wortlaut des Änderungsantrages enthalten.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Art. 30 Fusion und Auflösung

Eine Fusion der SAPHW kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder nichtwirtschaftlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, Institution erfolgen.

Die Auflösung der SAPHW kann insbesondere erfolgen, wenn sie die Ziele und den Zweck gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllen kann.

Die Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Massgebender Text

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung für die Interpretation der Statuten verbindlich.

Art. 32 Inkrafttreten

Die Statuten sind nach Verabschiedung durch die Generalversammlung am 24. Juni 2025 in Kraft getreten.

Bern, den 24. Juni 2025



Prof. em. Matthias Hamburger
Präsident



PD Dr. Marcel Mesnil
Generalsekretär

Revision 1: Am 20. April 2016 von der GV einstimmig genehmigt.

Revision 2: (Art. 8): Am 30. April 2019 von der GV einstimmig genehmigt.

Revision 3: (Art. 5, 9): Am 23. Juni 2020 von der GV einstimmig genehmigt.

Revision 4: (Art. 14, 15, 17, 18, 19, 20): Am 29. April 2022 von der GV einstimmig genehmigt

Revision 5: (Gesamtrevision) am 24. Juni 2025 von der a.o. GV einstimmig genehmigt